

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ich hoffe, Sie sehen es mir nach, dass auch ich es nicht lassen kann, das Regierungsprogramm für das Rechtsgebiet, das uns gemeinsam beschäftigt, ein wenig unter die Lupe zu nehmen.

„Neue Besen kehren gut!“ Wer kennt es nicht, das gute alte deutsche Sprichwort, und natürlich kommt es einem sofort in den Sinn, wenn eine neue Regierung ihr Amt antritt, zumal wenn sie aus einer Koalition hervorgeht, die sich nach eigenem Bekunden nicht als Zwangsehe, sondern Wunschpartnerschaft versteht. Bei der Suche nach der Richtung, in die der neue Besen kehren wird, fällt der Blick naturgemäß auf den Koalitionsvertrag; die für das Kindschaftsrecht und die Jugendhilfe interessanten Passagen finden sich im Abschnitt III mit dem Titel „Sozialer Fortschritt durch Zusammenhalt und Solidarität“; wir haben sie im Dokumentarteil unserer Dezember-Ausgabe bereits vorgestellt. Doch wer sie einer kritischen Durchsicht unterzieht – was Sie sicherlich alle schon getan haben – wird etwas Mühe haben, ein klares Bild der Regierungspläne zu gewinnen. Allzu viel bleibt trotz schöner Worte wolkig.

Bei der Kinderbetreuung sollen weitere Maßnahmen für einen verbesserten Ausbau ergriffen werden, das Jugendhilfesystem („Wir stehen für eine starke Jugendhilfe“) soll auf Zielgenauigkeit und Effektivität überprüft werden, um frühe, schnelle und unbürokratische Hilfezugänge durch hoch qualifizierte Leistungsangebote und den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen zu erreichen. Doch wie sieht es mit der Finanzierung bei der Umsetzung dieser hehren Absichten angesichts der föderalen Struktur in unserem Lande aus? Die Parallele zur Bildungspolitik drängt sich geradezu auf, zu der Thomas Darnstädt im „Spiegel“ vom 23.11.09 ironisch anmerkte: „In der Bildungspolitik gibt es eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern: Die Kanzlerin macht die Versprechungen, die Länderregierungen können sie nicht halten.“

Im Kindschaftsrecht wird ein neues Kinderschutzgesetz angekündigt; bedeutet der „wirksame Schutzauftrag“ die Verpflichtung der Jugendämter zum regelmäßigen Hausbesuch, obwohl doch beim staatlichen Wächteramt der „Schwerpunkt auf Prävention“ gesetzt werden soll?

Die Koalition will sich für eine Stärkung der Kinderrechte einsetzen; gern hätte man erfahren, wie es um die Aufnahme spezifischer Kinderrechte in das Grundgesetz steht. Wäre es nicht an der Zeit, eine(n) Kinderombudsmann/-frau zur besseren Wahrung der Kinderinteressen einzuführen, wie es jüngst die Caritas in Nordrhein-Westfalen forderte?

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen soll von Beginn an gefördert werden, sie sollen die Gesellschaft ihrem Alter gemäß mitgestalten können. Wird die Diskussion um die Einführung eines Kinderwahlrechts in Deutschland künftig ernster genommen? Die bisherigen parlamentarischen Anläufe waren nicht gerade ermutigend.

Das Angebot der „vertraulichen Geburt“ sowie mögliche Rechtsgrundlagen sollen geprüft werden: Kann erwartet werden, dass damit die Babyklappen gesetzlich ausdrücklich verboten werden, wie es der Ethikrat jüngst eindeutig gefordert hat?

Natürlich freut man sich besonders über konkrete Absichtserklärungen: Der Unterhaltsvorschuss soll bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und damit zwei Jahre länger gewährt werden, Kinderlärm soll künftig durch gesetzliche Regelung keinen Anlass mehr für gerichtliche Auseinandersetzungen bieten.

Doch wir hoffen auf mehr und setzen auf die erfahrene Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, der wir die Kindschaftsrechtsreform verdanken, und die frisch gebackene Familienministerin Kristina Köhler, der allein aufgrund ihres Alters die Probleme von Jugendlichen in unserer Gesellschaft vertraut sein dürften.



Ihr
Siegfried Willutzki
 Siegfried Willutzki



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kooperationspartner
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Frankfurt

Schriftleiter
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de
Prof. Siegfried Willutzki
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils
Zivilrechtlicher Teil
Dr. Martin Menne, Richter am Amtsgericht –
Familiengericht, Berlin,
E-Mail: m.menne@zjkj-online.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat
Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Ju-
gendliche, Köln
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte
und Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche
Gerichtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfah-
renspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim

Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Hans-Walter Forkel</i> Kinder- und Jugendhilferecht: Zur Systematik der Förderung freier Träger der Jugendhilfe	5
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Zur Arbeit der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII in den Jahren 2000 bis 2008	12
<i>Eckardt Buchholz-Schuster</i> Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik (Teil 2)	17
<i>Wolfgang Buchholz-Graf/Volker Sgolik</i> ... und nach dem Heimaufenthalt?	21
<i>Kerstin Landua</i> Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren: in verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel	26
Dokumentation	
Das Kind im Mittelpunkt der FamFG-Reform Ziel des Gesetzes durch Kooperationsstrukturen absichern!	28
Rechtsprechung	
Verfahrenspflegschaft: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei unübersehbarem Interessenkonflikt der Eltern LVerfG Brandenburg, Beschluss vom 17. September 2009 – VfGBbg 34/09	29
Kindesunterhalt: Zurechnung fiktiver Einkünfte bei einem Strafgefangenen OLG Naumburg, Urteil vom 27. August 2009 – 4 UF 24/08	31
Kindesunterhalt: Zurechnung fiktiver Einkünfte und Weiterbildung OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. Oktober 2009 – 16 WF 183/09	33
Verfahrensrecht: Abgrenzung zwischen Ergänzungspfleger- und Verfahrensbeistandsbestellung in Kindschaftssachen OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. Oktober 2009 – 18 WF 229/09	36
Verfahrenspfleger: Unterlassen der Verfahrenspfleger- bestellung als schwerer Verfahrensfehler OLG Naumburg, Beschluss vom 2. Juli 2009 – 8 UF 81/09	37
Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe BVerwG, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 C 25/08	38
Verbandsinformationen	38
Rezensionen	40
Termine/Vorschau	42
Impressum	42